

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 22/15**

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 11. November 2015 / 18.00 – 20.30 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Hanno Hasler, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Albert Kindle, Gemeinderat  
Peter Laukas, Gemeinderat  
Viktor Meier, Gemeinderat  
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin  
Tino Quaderer, Gemeinderat
- Entschuldigt:** Jochen Ott, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Irene Schurte, Leiterin Personalwesen (Trakt. Nr. 145)  
Daniel Preite, Sitewalk Est., 9493 Mauren (Trakt. Nr. 146)  
René Wanger, Kultur & Projekte (Trakt. Nr. 146)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei
-

## Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 21/15	
2.	Bericht des Amts für Bevölkerungsschutz betreffend die Neuorganisation der Führungsstrukturen im Bereich des Bevölkerungsschutzes auf Ebene der Gemeinden / Vernehmlassung	144
3.	Mitarbeiter Deponie Rheinau (100%): Ersatzanstellung	145
4.	Ahnenforschung: Weiterführung des Familienbuches in elektronischer Form	146
5.	Neuordnung zwischen Kirche und Staat: Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eschen und der Pfarrei St. Martin	147
6.	Primarschule Eschen: Sanierung Aussenspielplatz Süd / Arbeitsvergabe	148
7.	Haus der Gesundheit: Eröffnung / Ansiedlung von Gesundheitsdienstleistern	149

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 356 bis 373.

---

**Günther Kranz**  
Gemeindevorsteher

---

**Sylvia Pedrazzini**  
Vizevorsteherin

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindeganzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde 042.1  
Protokoll

#### 1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 21/15**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

##### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 21/15 vom 4. November 2015 sei zu genehmigen.

##### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

#### 2. **Bericht des Amtes für Bevölkerungsschutz betreffend die Neuorganisation der Führungsstrukturen im Bereich des Bevölkerungsschutzes auf Ebene der Gemeinden / Vernehmlassung**

144

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

##### **Bericht**

Im Auftrag der Regierung und der Vorsteherkonferenz hat sich eine Arbeitsgruppe in den vergangenen drei Jahren mit der Reorganisation der Gemeindeführungsorgane beschäftigt. Im Rahmen einer kürzlich durchgeführten Veranstaltungsreihe konnte nahezu 100 interessierten Gemeindevertretern einen ersten Einblick in diese Arbeit gewährt werden. Die dabei erhaltenen Rückmeldungen zu der von der Arbeitsgruppe favorisierten Reorganisationsvariante waren durchwegs positiv.

Im Sinne einer Vernehmlassung darf das Amt für Bevölkerungsschutz den Bericht zur Stellungnahme übermitteln. Gerne möchte das Amt auf diesem Weg in Erfahrung bringen, in wie weit die zwei vorgeschlagenen Führungsorgane der Gemeinden (FOG) und die zu deren Umsetzung angedachte Vorgehensweise, den Vorstellungen der einzelnen Gemeinden entsprechen.

Auf vielfachen Wunsch wird dem Bericht das von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Positionspapier angehängt (vgl. Anhang Nr. 1). Auf Grund der bei den besagten Informationsveranstaltungen wiederholt diskutierten Fragestellungen erachtet es das Amt zudem für hilfreich, einen möglichen Einsatz der vorgeschlagenen Führungsorgane der Gemeinden (FOG) am Beispiel des Szenarios Rheinhochwassers konkret aufzuzeigen (vgl. Anhang Nr. 2).

Stellungnahmen zum Bericht können bis 31. Dezember 2015 beim Amt für Bevölkerungsschutz eingereicht werden. Das überarbeitete Konzept wird den Gemeinderäten voraussichtlich anfangs Januar 2016 übermittlelt.

**Antrag**

Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme sei das Ressort für öffentliche Sicherheit (und das Ressort Verwaltung) zu beauftragen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten

03

Personalakten A-Z

036

**3. Mitarbeiter Deponie Rheinau (100%): Ersatzanstellung**

145

**Antragstellerin**

Personalkommission

**Bericht**

Erich Kirschbaumer, Mitarbeiter Deponie Rheinau, wird per 31. Juli 2016 pensioniert (reguläre Pension). Der Stelleninhaber übernahm per 1. September 1994 diese Funktion und ist in der Abteilung des Werkbetriebes integriert.

In der Sitzung vom 24. August 2015 wurde der Ablaufplan sowie eine interne Ausschreibung in der Personalkommission detailliert besprochen. Sie stimmte der Nachbesetzung der Stelle sowie der internen Ausschreibung an der gleichen Sitzung zu. Es ging 1 Bewerbung von Luis Wohlwend, Mitarbeiter Forstbetrieb, ein.

**Antrag**

1. Die Ersatzanstellung Mitarbeiter Deponie Rheinau (100%) durch Luis Wohlwend, Nendeln, sei zu genehmigen.
2. Die Freigabe des Prozesses für die Ersatzanstellung der frei werdenden Stelle im Forstbetrieb sei zu genehmigen.

**Beschluss**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

**4. Ahnenforschung: Weiterführung des Familienbuches in elektronischer Form**

146

**Antragssteller** Kulturkommission**Bericht**

Die Ahnenforschung ist ein wichtiger Teil der Heimatgeschichte. Die Kulturkommission hat in ihrem Workshop vom 3. September 2015 ihre Ziele für diese Mandatsperiode definiert und dabei die Weiterführung der Ahnenforschung als einen ihrer Schwerpunktthemen bewertet.

Dabei ist es möglich, auf das 1997 veröffentlichte Familienbuch in zwei Bänden mit Personenregister aufzubauen. Das Buch ist seit einiger Zeit vergriffen, die Daten, die für die Erstellung des Familienbuches in einem Buchhaltungsprogramm zusammengetragen wurden, sind jedoch gesichert und im vergangenen Jahr in das internationale GEDCOM-Format übertragen worden. In diesem Format können die Daten in jedes handelsübliche Ahnenforschungsprogramm importiert und weiter bearbeitet werden. Diese letzte Massnahme ist nur eine von einer ganzen Reihe von Aufwendungen, die in den letzten 15 Jahren nötig waren, um die Daten zu erhalten.

Da eine Buchveröffentlichung sehr aufwendig und teuer ist, wird dies wohl kaum mehr in Frage kommen. Eine Möglichkeit ist, die Daten im Internet darzustellen. In den vergangenen Jahren sind Triesenberg und Ruggell mit ihrer Ahnenforschung online gegangen. Schaan folgt in Kürze. In diesen Gemeinden mussten die Daten vollumfänglich händisch erfasst werden. In Eschen jedoch liegen die Daten bis 1997 bereits in digitaler Form vor. Lediglich die letzten 18 Jahre müssen erfasst werden. In Eschen kann also mit wenig Aufwand eine aktuelle Ahnenforschungsseite erstellt werden.

Ein mögliches Vorgehen würde wie folgt aussehen:

Aus Datenschutzgründen müsste die Gemeinde die vorhandenen Daten einer Stiftung oder einem Verein übergeben. Für diese Gruppierung sind Interessenten zu suchen und die nötigen statutarischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Kulturkommission sieht in Eschen zudem einen grossen Bedarf zur Beschäftigung mit der Dorfgeschichte und ein Beschäftigungspotential für junggebliebene Senioren. Diese könnten die Daten ab 1997 ergänzen und Fotos zur Illustration suchen und einbinden.

Kosten

Vorbereitung (Kommissionsarbeit, Jurist, fachliche Beratung)	CHF	7'000.00
Erfassung der Daten ab 1997	CHF	18'000.00
Programmanschaffung der Firma Sitewalk, Mauren	CHF	<u>25'000.00</u>
Total Kosten	CHF	<u>50'000.00</u>

Die laufenden Kosten pro Jahr für die Software (1. Programm Ahnenforschung (in der Anschaffung gratis) und 2. Programm Sitewalk) betragen CHF 1'000.00 / Jahr.

## **Erwägungen**

Die „Ahnenforschungsdatenbank“ beinhaltet über 20'000 Datensätze von Eschner Bürgerinnen und Bürger. In ihr steckt über ein Jahrzehnt Arbeit und eine beträchtliche finanzielle Investition. Die Datenbank hat für die Gemeinde in geschichtlicher, kultureller und soziologischer Hinsicht einen unsagbaren Wert und ist für Familienforscher und Historiker eine wichtige Quelle. Derzeit sind in der Datenbank nur Eschner / Nendler Daten vorhanden.

Die Überführung in das Programm der Firma Sitewalk macht Sinn, weil dieses System aktueller gepflegt werden kann und ein teurer Verlag eines Buches, welches statisch ist, entfällt. Die Überführung der Daten bringt verschiedene Vorteile mit sich. Es können Fotos und weitere Informationen hinterlegt werden, die Verwandtschaftsbeziehungen angezeigt werden und der Stammbaum wird übersichtlich dargestellt. Die Aufarbeitung von rund 3'600 Datensätzen ist überschaubar und zeitlich in den nächsten 2-3 Jahren machbar. Danach könnte das System laufend mit einem geringen jährlichen Aufwand von ca. CHF 2'500.00 gepflegt werden.

Wenn alle Gemeinden zusammen das Programm anschaffen und sämtliche Daten in allen Gemeinden aktualisiert sind, können die Beziehungen auch über die Gemeinde hinaus miteinander verknüpft werden. Die Firma Sitewalk Est. ist denn auch im Kontakt mit allen Kulturkommissionen im Land. Bis auf die Gemeinde Triesenberg hat noch keine Gemeinde ein anderes Produkt gewählt. Schaan und Ruggell arbeiten heute bereits mit der Firma Sitewalk Est. zusammen.

Wenn jemand aus Datenschutzgründen nicht im System dargestellt werden möchte, kann er dies melden. Dann wird er aus dem System entfernt.

Die Kulturkommission ist zuversichtlich, dass genügend Leute gefunden werden, welche Interesse an dieser Arbeit haben.

Ein besonderes Augenmerk bedarf die langfristige Sicherung der Daten. Hier sollen Massnahmen vorgeschrieben werden wie z.B. die jährliche Abgabe der Datensätze an die Gemeinde Eschen (die Datenhoheit soll bei der Gemeinde bleiben) sowie die jährliche Sicherung im pdf-Format. Die Gemeinde Eschen, vertreten durch die Kulturkommission, soll sich hier noch Gedanken darüber machen und eine geeignete Form der langfristigen Datensicherung festlegen.

Auch eine Weiterentwicklung des Systems ist denkbar. Beispielsweise können Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Einwohnerinnen und Einwohner das System selber aktualisieren.

## **Anträge**

1. Der Bericht der Kulturkommission sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien die Voraussetzungen zu schaffen, damit die vorhandenen digitalen Daten weiter genutzt werden können.
3. Die Kulturkommission sei zu beauftragen, für die Bestellung der Arbeitsgruppe „Ahnenforschung“ interessierte Personen zu rekrutieren.
4. Für die Konzepterstellung sei ein Betrag von CHF 7'000.00 ins Budget 2016 aufzunehmen.
5. Es sei ein Verpflichtungskredit von CHF 50'000.00 für die Jahre 2016 – 2018 zu sprechen.

## **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.

Kirchliche Angelegenheiten 33

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten 330

- 5. Neuordnung zwischen Kirche und Staat: Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eschen und der Pfarrei St. Martin 147**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eschen und der Pfarrei St. Martin ist Teil der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Liechtenstein. In der Vereinbarung werden die Zuteilung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen sowie die Zuständigkeit der damit zusammenhängenden Unterhalts- und Betriebslasten geregelt.

Für die Erarbeitung der Vereinbarung hat die Regierung allen Gemeinden eine "Mustervereinbarung" zur Verfügung gestellt, welche nach etlichen Verhandlungsrunden mit der Pfarrei und dem Erzbistum an die gemeindespezifischen Anforderungen angepasst wurde.

Die vorliegende Vereinbarung wurde am 11. Juni 2014 vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Unter dem Vorbehalt, dass die Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften auf Landesebene zustande kommt und das Abkommen (Konkordat) zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl vom Landtag genehmigt wird, schliessen die Gemeinde und die Pfarrei folgende Vereinbarung (Original-Wortlaut, kursiv) ab:

## **Vereinbarung**

*abgeschlossen zwischen*

*der Gemeinde Eschen*

*vertreten durch:*

*Günther Kranz  
Vorsteher*

und

Siglinde Marxer  
Vizevorsteherin

und

der Pfarrei St. Martin, Eschen  
vertreten durch:

Pfarrer Christian Vosshenrich

**Präambel:**

*Diese Vereinbarung ist Teil der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Liechtenstein und bezweckt die Regelung der Zuteilung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen sowie die Aufteilung der diesbezüglichen Unterhalts- und Betriebslasten. Sie wird in Ausführung der die Gemeinden betreffenden Bestimmungen des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl, nachstehend Abkommen genannt, abgeschlossen und enthält weitere Regelungen im Verhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrei St. Martin. Für den Fall, dass das Abkommen nach der Verabschiedung dieser Vereinbarung und vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch Änderungen erfährt, welche nach Ansicht der Gemeinde oder der Pfarrei St. Martin wichtige Grundlagen für den Abschluss dieser Vereinbarung berühren, kann jede Seite verlangen die Verhandlung über die Vereinbarung wieder zu eröffnen.*

**1.**

**Betroffene Immobilien**

*Die von der Eigentums- und Nutzungsaufteilung gemäss dem Abkommen betroffenen Gebäude sind folgende: die Pfarrkirche St. Martin in Eschen (Parzelle Nr. 359), die Kapelle St. Sebastian in Nendeln (Parzelle Nr. 3471), die Rofenbergkapelle in Eschen (Parzelle Nr. 2525) sowie das Pfarrhaus in Eschen (Parzelle Nr. 355). Diese Gebäude werden der Pfarrei St. Martin zum Zwecke der unentgeltlichen, unbefristeten, alleinigen und unbeschränkten Nutzung überlassen. Der ungehinderte Zugang zu diesen Liegenschaften ist der Pfarrei St. Martin wie bis anhin zu gewährleisten.*

**2.**

**Pfarrkirche St. Martin, Eschen**

*Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten zwischen der Gemeinde und der Pfarrei St. Martin im Einzelnen ergibt sich aus der der Vereinbarung beigelegten Aufstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.*

*Bauliche Veränderungen, welche die Struktur des Gebäudes betreffen, bedürfen des Einvernehmens beider Parteien.*



**3.**

**Kapelle St. Sebastian, Nendeln**

*Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten zwischen der Gemeinde und der Pfarrei St. Martin im Einzelnen ergibt sich aus der der Vereinbarung beigelegten Aufstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.*

*Bauliche Veränderungen, welche die Struktur des Gebäudes betreffen, bedürfen des Einvernehmens beider Parteien.*

**4.**

**Rofenbergkapelle, Eschen**

*Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten zwischen der Gemeinde und der Pfarrei St. Martin im Einzelnen ergibt sich aus der der Vereinbarung beigelegten Aufstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.*

*Bauliche Veränderungen, welche die Struktur des Gebäudes betreffen, bedürfen des Einvernehmens beider Parteien.*

**5.**

**Kirchenorgel**

*Die Zuständigkeit für die Orgel in der Pfarrkirche Eschen sowie in der Kapelle St. Sebastian in Nendeln inkl. des Unterhalts liegt bei der Pfarrei St. Martin.*

**6.**

**Glockengeläut**

*Die Zuständigkeit für das Geläute liegt bei der Pfarrei St. Martin.*

**7.**

**Pfarrhaus in Eschen**

*Die gesamten Kosten für den Unterhalt und den Betrieb des Pfarrhauses trägt die Pfarrei St. Martin, ausgenommen die Gebäudesachversicherungen, deren Kosten die Gemeinde Eschen als Eigentümerin der Eschner Parzelle Nr. 355 trägt.*

**8.**

**Mobilien**

*Es wird festgestellt, dass mit Ausnahme der Bruderschaftsfahne alle anderen sich in den vom Abkommen betroffenen Immobilien gemäss Ziff. 1 dieser Vereinbarung sowie im Depot im Wirtschaftspark (Parzelle Nr. 1710) der Gemeinde Eschen befindlichen beweglichen Güter im Eigentum der Pfarrei St. Martin stehen, sofern sie nicht nachweislich Dritten gehören. Im Falle der Veräusserung von beweglichem Vermögen (Mobilien) durch die Pfarrei besteht ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Eschen zum symbolischen Betrag von CHF 1,00 je Gegenstand.*

**9.**

**Vorkaufsrecht**

*Die Gemeinde Eschen gewährt der Pfarrei St. Martin das Vorkaufsrecht zu einem symbolischen Preis von je CHF 1.00 (in Worten: Schweizerfranken eins) für die Pfarrkirche St. Martin (Parzelle Nr. 359), die Kapelle St. Sebastian (Parzelle Nr. 3471), die Rofenbergkapelle (Parzelle Nr. 2525) und das Pfarrhaus (Parz. Nr. 355).*

**10.**

**Eintrag im Grundbuch**

*Die Nutzungsrechte sowie deren Beschränkungen und die Vorkaufsrechte werden im Grundbuch eingetragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über einseitiges Verlangen der jeweils anderen Partei der Verlängerung der Vormerkung des Vorkaufrechts im Grundbuch zuzustimmen.*

**11.**

**Besondere Bestimmungen betreffend die Pfarrkirche St. Martin**

*In Absprache mit der Gemeinde kann die Pfarrei St. Martin auch den öffentlichen Platz auf dem Grundstück Nr. 141 temporär nutzen.*

**12.**

**Besondere Bestimmungen betreffend die Kapelle St Sebastian**

*In Absprache mit der Gemeinde kann die Pfarrei St. Martin den zur Zeit als Parkplatz genutzten Vorplatz auf dem Grundstück Nr. 3724 nutzen.*

13.

**Besondere Bestimmungen betreffend die Rofenbergkapelle**

*In Absprache mit der Gemeinde kann die Pfarrei St. Martin den westlich an die Parzelle Nr. 2525 angrenzenden Vorhof sowie anlässlich des alljährlich stattfindenden Kirchweihfestes die Strassenfläche zwischen den beiden Grundstücken Nr. 548 und Nr. 1118 temporär nutzen.*

14.

**Besondere Bestimmungen betreffend die Zufahrt zum Eschner Grundstück Nr. 355**

*Die Übernahme der Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der jeweiligen Zufahrtsstrasse zum Grundstück Nr. 355 ist Sache der Gemeinde. Ebenso übernimmt die Gemeinde Eschen den Winterdienst auf dieser Zufahrtsstrasse; dies ebenfalls zu ihren Lasten.*

15.

**Vertrag vom 25. Februar 1976 betreffend Pfarrhaus und Kaplanei**

*Der Inhalt des Vertrages vom 25. Februar 1976, mit dem die Pfrundhäuser in Gemeindeeigentum übergangen und die Gemeinde als Gegenleistung der Pfarrei das Pfarrhaus in Eschen und eine Kaplanei in Nendeln zur Verfügung stellt, wird durch diese Vereinbarung nicht geändert, ausgenommen die unter Ziff. 7 dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen betreffend den Unterhalt des Pfarrhauses (Parzelle Nr. 355).*

9492 Eschen,

Die Vertragsparteien

**Gemeinde Eschen**

\_\_\_\_\_  
Günther Kranz, Gemeindevorsteher

\_\_\_\_\_  
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin

**Pfarrei St. Martin, Eschen**

\_\_\_\_\_  
Christian Vosshenrich, Pfarrer

### **Genehmigungsvermerk der kirchlichen Aufsicht**

Diese Vereinbarung wird vom Erzbischof von Vaduz in seiner Eigenschaft als kirchliches Aufsichtsorgan genehmigt.

Vaduz,

---

+ Wolfgang Haas, Erzbischof von Vaduz“

### **Zuständigkeit der Gemeinde Eschen / Anhang 1**

#### **Gebäudeaussenhülle von Pfarrkirche St. Martin, Kapelle St. Sebastian und Rofenbergkapelle:**

Tragkonstruktion/ Aussenmauern inkl. Verputz und Anstrich

Dacheindeckung und Dachgebälk, Spenglerarbeiten

äusserer Blitzschutz

Aussentüren

Fenster

gedeckte und offene Eingangsbereiche

Aussentreppen, Einfriedungen

Turmuhre bei der Pfarrkirche

#### **Umgebung von Pfarrkirche St. Martin, Kapelle St. Sebastian und Rofenbergkapelle:**

Sträucher, Rabatten, Gehölze

Wege, gepflästerte Vorplätze

Wegbeleuchtung

Aussenbeleuchtung

Ver- und Entsorgungsleitungen

#### **Besonderes:**

Gebäudeversicherung bei Kirche und Kapellen sowie Pfarrhaus

### **Zuständigkeit der Pfarrei St. Martin / Anhang 2**

#### **Gebäudeinnenhülle von Pfarrkirche und Kapelle St. Sebastian und Rofenbergkapelle sowie Pfarrhaus:**

Innenverputz

Wandverkleidungen

Anstriche

Innenwände

Bodenbeläge

Gewölbe

Deckenverkleidungen

Innentüren

Innentreppen

Innerer Blitzschutz

*kirchliche Zeichen wie Kreuze, Statuen, Kreuzwege etc.*

*liturgische Ausstattung wie Altäre, Kreuze, Taufbecken, Bilder und Statuen, Weihwasserbecken, Leuchter, Tabernakel etc.*

*Gebäudeausstattung wie Heizungs- und Sanitäreanlagen*

*Schwachstromanlagen wie Sicherheits- und Brandmeldeanlagen, Telefon, Audioanlagen etc.*

*Starkstromanlagen wie Schaltschränke, Beleuchtung etc.*

*Glockenanlagen*

*Orgel, Harmonium etc.*

*Bestuhlung, Bänke, Schränke, Regale, Beichtstühle, Sakristei etc.*

*Glocken und Glockenstuhl der Pfarrkirche St. Martin, Kapelle St. Sebastian und Rofenbergkapelle*

#### **Gebäudeaussenhülle von Pfarrhaus:**

*Aussenmauern inkl. Wärmedämmung, Verputz, Anstrich*

*Dacheindeckung und Dachgebälk, Spenglerarbeiten*

*äusserer Blitzschutz*

*Aussentüren*

*Fenster*

*Aussentreppen, Einfriedungen*

#### **Umgebung von Pfarrhaus:**

*Sträucher, Rabatten, Gehölze*

*Wege, Vorplätze*

*Aussenbeleuchtung*

*Ver- und Entsorgungsleitungen*

#### **Besonderes:**

*Versicherungen wie Gebäudehaftpflicht, Haftpflicht, Fahrhabe, Hausrat für Pfarrkirche, Kapellen und Pfarrhaus*

*Der Unterhalt der Grabstätten von Geistlichen auf dem Friedhof*

*Die Pfarrei St. Martin erlässt eine Läuteordnung*

#### **Rechtliches**

Die Frage, ob die Vereinbarung zum Referendum ausgeschrieben werden muss, wurde mit Dr. Wilfried Hoop abgeklärt:

Dr. Wilfried Hoop vertritt die Auffassung, dass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Vereinbarung, wie sie zwischen der Gemeinde und der Pfarrei abgeschlossen worden ist, keinen referendumsfähigen Inhalt aufweist. Um dies zu begründen erlaubt sich Dr. Hoop, unter Berücksichtigung des Grundverkehrsgesetzes auf eine Analogie zurückgreifen. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c GVG ist dem Erwerb von Eigentum an Grundstücken gleichgestellt der Erwerb eines Kauf-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrecht an einem Grundstück. Aus Sicht desjenigen, der das Vorkaufsrecht erwirbt handelt es sich demzufolge um einen Erwerb, wie er dem Erwerb von Eigentum an Grundstücken entspricht. Im Sinne des actus contrarius steht dem Erwerb zwangsläufig eine Veräusserung gegenüber. Wenn also die Pfarrei aus dem Blickwinkel des ihr eingeräumten Vorkaufsrecht an den Kirchengebäuden im Sinne des Grundverkehrsgesetzes Eigentum an Grundstücken erwirbt - und dieser Vorgang unter anderem auch grundverkehrsrechtlich zumindest formal in Behandlung zu ziehen wäre (d.h. die Vereinbarung wäre in diesem Punkt der Grundverkehrskommission zur Genehmigung zu unterbreiten) - steht diesem Erwerb auf der anderen Seite herrührend aus dem Synal-

agma bzw. dem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zugrundeliegenden „do ut des“ (= ich gebe, damit du gibst) die Veräusserung der entsprechenden Grundstücke durch die Gemeinde an die Pfarrei gegenüber und bildet bekanntlich die Veräusserung von Grundstücken im Sinne von Art. 41 Abs. 2, lit. f des Gemeindegesetzes einen referendumsfähigen bzw. -pflichtigen Tatbestand. Dr. Wilfried Hoop erkennt somit durchaus und eigentlich zwingend Ansatzpunkte, die die Vereinbarung zumindest dem fakultativen Referendum auf Gemeindeebene zugänglich macht.

Zum anderen gilt es auch zu berücksichtigen, dass das der Pfarrei eingeräumte Vorkaufsrecht bekanntlich auf einen Franken limitiert ist, d.h. für den Fall, dass die Pfarrei das ihr eingeräumte Vorkaufsrecht gelten machen könnte (sofern der ziemlich unwahrscheinliche Vorkaufsfall eintreten würde) würde es sich dabei formal um einen Kaufvertrag handeln, der mit der vorkaufsberechtigten Pfarrei abzuschliessen wäre, hingegen handelt es sich hierbei inhaltlich vielmehr um eine gemischte Schenkung, d.h. die Liegenschaft würde zwar veräussert mit einem Kaufpreisanteil von Fr. 1 und die Differenz zum eigentlichen Verkehrswert der Liegenschaft würde schenkungshalber übertragen werden (müssen). Im Rahmen eines solcherart abzuwickelnden Rechtsgeschäftes würde nicht, wie sonst üblich im Rahmen eines Verkaufes der Wert der Liegenschaft durch den Kaufpreis aufgewogen, wodurch sich die Vermögenslage der Gemeinde nicht ändern würde, sondern die Gemeinde verfügt indirekt mit der Einräumung des Vorkaufsrechts über Gemeindevermögen im Sinne der vorgenannten Differenz zwischen Verkehrswert und Fr. 1 im Rahmen einer Schenkung, was gleichzusetzen ist mit einer in dieser Differenz getätigten Ausgabe.

Man kann sich nunmehr auf den Standpunkt stellen, dass diese Ausgabe keine solche Ausgabe im Sinne von Art. 41 Abs. 1 lit. des Gemeindegesetzes darstellt, sondern sich diese erst dann konkretisiert, wenn der Vorkaufsfall tatsächlich eintritt. Man kann diesbezüglich aber auch mit gutem Grund die Meinung vertreten, dass der Referendumstatbestand der Bewilligung einer neuen einmaligen Ausgabe dann sicher erfüllt wird, wenn die Pfarrei das Vorkaufsrecht ausüben würde, weil mit der Ausübung des Vorkaufsrechts zulasten der Vermögensrechnung der Gemeinde die angesprochene Differenz zwischen 1 Franken und dem Verkehrswert der Liegenschaft entsteht und diese Differenz durchaus basierend auf der vorgenannten Gesetzesstelle (Art. 41 Abs. 1 lit. d) GmG) analog als Ausgabe interpretiert werden könnte, sodass zumindest in jenem Zeitpunkt der „Verkauf“ der Liegenschaft unter Art. 41 Abs. 1 lit. d GmG subsumiert werden könnte, jedenfalls aber unter Art. 41 Abs. 2 lit. f) GmG, da ungeachtet der Ausübung des Vorkaufsrechts (im Rahmen einer gemischten Schenkung) formal von einem Verkauf (d.h. ein Vorkaufsrecht, kann nur im Rahmen eines Kaufvertrages ausgeübt werden, wenn er auch inhaltlich eine gemischte Schenkung darstellt) des Grundstückes auszugehen ist und dieser Verkauf ohne jeden Zweifel dem fakultativen Referendum gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f) GmG untersteht. Auch hier gilt, dass die vorgenannte Gesetzesstelle einen Vorbehalt darstellt (Gesetzesvorbehalt) welcher nicht im Rahmen eines Kaufvertrages, wie er letztlich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen ist, ausgehebelt werden kann.

### **Antrag**

Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eschen und der Pfarrei St. Martin vom August 2014 sei gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl. 1996/76) zum Referendum auszuschreiben.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 6. Primarschule Eschen: Sanierung Aussenspielplatz Süd / Arbeitsvergabe

148

**Antragsteller** Immobilienverwalter

### **Bericht**

Bei der Primarschule Eschen wurden beim Neubau, als Abschluss des Aussenspielplatzes Süd gegen das Schulgebäude, eine Reihe Götterbäume gepflanzt. Der starke Wurzeltrieb der Bäume deformierte die Betonplatten zwischen den Bäumen bereits nach einigen Jahren. Die Platten wurden regelrecht angehoben. Um weitere Schäden zu vermeiden wurde beschlossen, die Bäume zu fällen, die Betonplatten zu entfernen und eine neue Reihe geeigneter Pflanzen zu setzen. Der Forstbetrieb fällte in der Zwischenzeit die besagten Bäume.

Die an die Baumreihe angrenzende Spielwiese hat sich in den letzten Jahren stark verformt. Die Oberfläche der Spielwiese ist dermassen deformiert, dass ein normales Bespielen nur noch sehr schwer möglich ist. Im Zusammenhang mit dem Ersatz der Baumreihe wurde beschlossen, die Spielwiese ebenfalls zu sanieren, so dass ein besseres Bespielen wieder möglich wird.

Für die Arbeiten der Sanierung der Spielwiese und des Abbruchs der Betonplatten wurden drei Offerten eingeholt. Die Ausschreibung erfolgte nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV). Für diese Arbeiten wurde das Verhandlungsverfahren angewendet.

Die Firma Habitus Gartengestaltung Anstalt, Mauren unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 49'033.05 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot. An der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2015 wurde die Vergabe der Arbeiten an die Firma Habitus Gartengestaltung Anstalt, Mauren, beantragt. Der Gemeinderat wies den Antrag mit der Begründung zurück, es soll eine kostengünstigere Variante ausgearbeitet werden.

### Überarbeitung

Bei einer Besichtigung vom 14. Oktober 2015 mit der Firma Habitus wurden Möglichkeiten einer kostengünstigeren Variante besprochen.

Wenn die Arbeiten im Spätherbst ausgeführt werden könnten, geht die Firma Habitus davon aus, dass der Boden leicht gefroren oder zumindest trocken ist. Auch ist zu diesem Zeitpunkt der Graswuchs gebremst. Dadurch könnte mit einem Bagger/Pneulader über das Nachbargrundstück zu dem Einsatzort gefahren werden. Auf einen Einsatz eines grossen sehr kostenintensiven Pneukrans könnte somit verzichtet werden.

Es werden nur noch zwei statt wie ursprünglich vorgesehen drei Betonplattenreihen abgebrochen. Die Rasenfläche wird nur noch mit einer sogenannten Kreiselegge in zwei Durchgängen aufgebrochen und abgetragen. In der Grundofferte war ein maschineller Abtrag von 20 cm vorgesehen. Anstelle von 20 cm Rasensubstrat wird nur noch eine dünne Schicht Ziegelsplitt vermischt mit Rasensubstrat eingebaut. Diese Schicht dient der besseren Versickerung des Regenwassers und als Untergrund für den Rollrasen. Der Rollrasen wird wie in der Grundofferte eingebaut. Ausführung des Rollrasens wäre dann aber erst im Frühjahr 2016, da erst ab ca. April wieder Rollrasen zur Verfügung steht.

Am 22. Oktober 2015 reichte die Firma Habitus Gartengestaltung Anstalt, Mauren, ihren überarbeiteten Vorschlag mit einem Offertpreis von CHF 22'066.50 inkl. MwSt. ein.

#### **Budget**

Für die Arbeiten wurde im Konto-Nr. 213.314.00 ein Betrag von CHF 65'000.00 im Budget 2015 aufgenommen.

#### **Antrag**

Die Sanierung des Spielplatzes Süd sei an die Firma Habitus Gartengestaltung Anstalt, Mauren, zum Offertpreis von CHF 22'066.50 inkl. MwSt. zu vergeben.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wirtschaftsförderung, Wirtschaftswerbung 802

Gewerbe- und Industriebetriebe 825

### **7. Haus der Gesundheit: Eröffnung / Ansiedlung von Gesundheitsdienstleistern**

**149**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

#### **Bericht**

Das Postgebäude mit den Alterswohnungen wurde vom Land Liechtenstein und der Gemeinde erstellt, welches nach zweieinhalbjähriger Bauzeit, im Mai 2000 bezogen werden konnte. Die Verantwortung für die Projektleitung war beim Land Liechtenstein. Mit dem Kauf der 4 ½ Zimmer Postleiterwohnung im 2001, erhielt die Gemeinde Eschen die Mehrheitsanteile des Gebäudes.

Ursprünglich beschäftigte sich der Gemeinderat Eschen bereits im Jahr 2007 mit vorbereitenden Arbeiten, damit Landerwerbsverhandlungen über die Wertquote des Landes aufgenommen werden können. Im Oktober 2010 hat die Regierung bestätigt, ihre Grundstücks- und Liegenschaftsanteile (Wertquote 481/1000) an die Gemeinde Eschen verkaufen zu wollen. Ab Juni 2011 fanden verschiedene Verhandlungsbesprechungen zur käuflichen Übernahme der Stockwerkeinheit statt.

Auf Grund der Bewertung und der Schätzung der Liegenschaft einerseits durch das Land Liechtenstein (2 Schätzungen) und andererseits durch die Liegenschaftsbewertung der Gemeinde, haben sich die beiden Parteien am 5. September 2012 auf den Wert CHF 2'075'000.00 der angebotenen Landesliegenschaftsanteile geeinigt. Der verhandelte Kaufpreis versteht sich netto. Am 24. Oktober 2012 genehmigte der Gemeinderat den Kauf der Stockwerkeigentumseinheit Nr. 8196 (481/1000 ME-Anteil an Grundstück Nr. 354) zum Preis von CHF 2'075'000.00.



Bei der ersten Besprechung zwischen dem Land Liechtenstein und der Gemeinde Eschen waren die Kaufpreisvorstellung des Landes bei CHF 2'935'000.00. Erst im Verlaufe der Verhandlungen, im März 2012, wurde der Kaufpreis seitens des Landes auf CHF 2'549'000.00 gesenkt, worauf eine eigene Schätzung in Auftrag gegeben wurde. Der nun vereinbarte Preis liegt wiederum deutlich unter dem Wert von CHF 2'549'000.00. Das Land Liechtenstein musste sich dank der hartnäckigen Verhandlungen von seinen Vorstellungen deutlich verabschieden.

Bereits vor dem Kauf entwickelte die Wirtschaftskommission die Idee, das Gebäude als neues „Haus der Gesundheit“ umzubauen und zu erweitern. Primäres Ziel war die Ansiedlung attraktiver Dienstleistern im Zentrum von Eschen, wobei die Kommission die Ansiedlung einer Apotheke von Anfang an befürwortete.

Am 27. März 2013 verabschiedete der Gemeinderat Eschen das Nutzungskonzept der Liegenschaft „Post Eschen“ als Haus der Gesundheit mit einer Apotheke und einer Poststelle im Erdgeschoss sowie weiteren Nutzern im Gesundheitsbereich.

### **Nutzung des Gebäudes**

#### Dienstleistungsflächen

Die für Gesundheitsdienstleister vorgesehenen Flächen beherbergen einen attraktiven Mix von verschiedenen medizinischen und therapeutischen Angeboten:

- Facharztpraxis für Dermatologie Dr.med. Fabiola Kind
- Facharztpraxis für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Birgit Lack, mit angegliederter Psychotherapie Werner Weiss
- Praxis für Homöopathie Désirée Potetz
- Physiotherapie Brigitte Gstöhl
- Liechtensteinische Ärztekammer, Geschäftsstelle, Stefan Rüdisser
- Apotheke am St. Martins-Ring, Apothekerin Florentina Schädler, Marco Oehri
- Concordia Krankenkasse, Kundencenter Unterland, Michael Hasler, Carmen Gstöhl

Mit zwei Anbietern der Gesundheitsbranche steht die Gemeinde Eschen kurz vor dem Vertragsabschluss. Gelingen diese Ansiedlungen, sind alle Dienstleistungsflächen belegt.

Insgesamt sind mit rund 30 Personen des Gesundheitswesens Gespräche geführt worden. Teilweise auch mehrfach.

Im Rahmen dieses Projektes ist es der Gemeinde gelungen, verschiedene Gesundheitsdienstleister in Eschen anzusiedeln. Das damit neu geschaffene Gesundheitsangebot für die Bevölkerung strahlt über die Gemeindegrenzen hinaus und ist ein weiterer Schritt, Eschen als Zentrumsgemeinde im Liechtensteiner Unterland zu positionieren.

Die Eröffnung des Hauses wird mit einer Medienorientierung der Gemeinde am 16. November eingeleitet. Am 28. November erhält die Bevölkerung Gelegenheit, das Erdgeschoss mit der Apotheke und dem Kundencenter der Concordia sowie weitere Teile des Hauses am Tag der offenen Tür näher kennenzulernen. Nach dem Bezug der Praxen in den Obergeschossen wird im Frühling 2016 das Haus offiziell seiner Bestimmung übergeben und ganzheitlich der Öffentlichkeit (Details müssen noch festgelegt werden) vorgestellt. Seitens der Gemeinde wird das vorhandene Interesse der Medien genutzt, um die breite Öffentlichkeit über die im neuen Haus der Gesundheit angebotenen Dienstleistungen im Sinne einer positiven Standortwerbung zu informieren.

### Wohnungen

Insgesamt stehen 6 Wohnungen im Haus der Gesundheit zur Verfügung. Aktuell wird eine lange Interessentenliste aufgrund des Reglements, welches der Gemeinderat im Frühling 2015 beschlossen hat, abgearbeitet. Es zeigt sich, dass nicht nur ältere Personen Interesse an diesen Wohnungen haben, sondern auch junge Personen. Die Abarbeitung der Liste zeigt, dass nicht alle Wohnungen gemäss Art. 2 Abs. 1 vermietet werden können. Dazu ist die Nachfrage zu gering. Deshalb werden die Wohnungen auch an andere Personen vermietet. Ziel ist es, dass Leerstände vermietet werden können.

Aktuell sind drei Wohnungen fix vergeben. Drei weitere Wohnungen sind noch verfügbar.

### **Termine (im Überblick)**

16. November 2015, 10.30 Uhr:	Medienorientierung ; Vorstellung Projekt, Mieter, etc.; Allenfalls mit Anwesenheit der einzelnen Mieter. Diese Medienorientierung findet im DG statt.
24. November 2015, 18.00 Uhr:	Eröffnung Apotheke (Einladung durch Apotheke)
bis 28. November 2015	Werbung Tag der offenen Tür auf LED-Tafel
28. November 2015	Tag der offenen Tür Erdgeschoss (Liveschaltung Radio L, 1 Wohnung ist zugänglich)
März 2016	Baureportage

### **Erwägungen**

Die bauliche Neugestaltung und Umnutzung des Hauses der Gesundheit, einer Kombination von verschiedenen Gesundheitsdienstleistungen und Kleinwohnungen, ist ein wichtiger Schritt in der Zentrumsentwicklung von Eschen. Die modern konzipierte und kundenfreundliche neue Geschäftszone direkt am Dorfplatz wird in den nächsten Wochen eröffnet und der Bevölkerung vorgestellt.

### **Antrag**

Vom derzeitigen Stand in diesem Projekt sei Kenntnis zu nehmen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.